

**Vereinbarung  
über die Bewältigung der Störung der Geschäftsgrundlage  
im Konzessionsvertrag bezüglich dem Linienbündel X**

vom xx.xx.2021

zwischen

**Aufgabenträger**

alle vertreten durch die Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH, B 1, 3-5, 68199 Mannheim,  
- nachfolgend „Verbund“ genannt -

und

**Verkehrsunternehmen**

- nachfolgend „Verkehrsunternehmen“ genannt -

**Präambel**

Die Verkehrsleistung des oben genannten Linienbündels wird auf Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages im Sinne der EU-Verordnung 1370/2007 durch das Verkehrsunternehmen betrieben. Der Unternehmer trägt im Rahmen des Vertrages das Absatz- und Erlösrisko. Durch die Corona-Pandemie sind die Fahrgastzahlen seit Mitte März 2020 infolge der infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen deutlich zurückgegangen.

Dadurch sind seit Mitte März 2020 die Fahrgeldeinnahmen im gesamten VRN-Verbundtarif stark rückläufig. Hiermit konnte und musste der Unternehmer bei der Kalkulation seines Angebotes nicht rechnen.

Bis 31.08.2020 erhielt das Unternehmen für diese Mindereinnahmen einen Ausgleich auf Grundlage der Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 im Land Rheinland-Pfalz (Richtlinien Corona-Billigkeitsleistungen ÖPNV im Folgenden „Landesrettungsschirm“ genannt). Aufgrund der zeitlich begrenzten Notifizierung des Landesrettungsschirms zum 31.08.2020 musste der Ausgleich ab 01.09.2020 vom Aufgabenträger unter Beachtung der Vorgaben der Verordnung 1370/2007 erfolgen. Die dem Aufgabenträger hieraus entstehenden Aufwendungen wurden ihm wiederum im Rahmen der Phase 2 des Landesrettungsschirmes ausgeglichen.

Die entsprechende Vertragsergänzung zur Umsetzung der Phase 2 beschränkte bisher den Ausgleich auf die im Rahmen des Landesrettungsschirmes gewährten Mittel. Der Landesrettungsschirm läuft zum 31.12.2021 aus. Eine Nachfolgeregelung ist bisher noch nicht gesichert.

Ohne Ausgleich der pandemiebedingten Mindereinnahmen bleibt die wirtschaftliche Geschäftsgrundlage des Vertrages auch über den 31.12.2021 hinaus grundlegend gestört, da die Pandemie zu einem dauerhaft spürbaren Einnahmeverlust führt, die das Unternehmen zum Zeitpunkt der Kalkulation nicht vorhersehen konnte. Gem. § 16 des Vertrages ist eine Anpassung bei unvorhergesehenen Ereignissen wie der aktuellen Pandemie vorgesehen.

Darüber hinaus wurde im August 2020 zwischen den Partnern im Tarifvertrag VAV unter politischer Intervention des Landes ein Tarifabschluss vereinbart, der deutlich über die marktüblichen Personalkostensteigerungen hinaus geht. Dieser Abschluss war notwendig, weil der bisherige Tarif im Arbeitsmarkt nicht mehr wettbewerbsfähig war und eine akuter Mangel an Fahrpersonal zu ernsthaften Problemen in der Betriebsqualität des Busverkehrs geführt hat. Die damit verbundene Steigerung der Personalkosten war in dieser Dimension bei der Kalkulation der Verträge nicht absehbar und stellt ebenfalls eine Störung der Geschäftsgrundlage dar, die landesweit im Rahmen des sogenannten Rheinland-Pfalz-Index behoben werden soll.

## **§ 1**

### **Gegenstand der Vereinbarung**

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die **Wiederherstellung** des in Folge der Pandemie sowie der von der Richtlinie zur Förderung der Personalmehrkosten im Busgewerbe RLP erfassten Tarifabschlüsse gestörten wirtschaftlichen Gleichgewichtes zwischen den Vertragspartnern.

(2) Der Umfang und die Qualität der bezuschussten Verkehre wird durch diesen Nachtragsvertrag nicht verändert.

## **§ 2**

### **Erhöhte Ausgleichsleistungen aufgrund der Pandemie**

(1) Zum Ausgleich der pandemiebedingten Mindereinnahmen gewähren die Aufgabenträger ab dem Jahr 2022 zusätzlich zu der im Ausgangsvertrag festgelegten Ausgleichsleistung dem Verkehrsunternehmen eine Ausgleichsleistung in Höhe der pandemiebedingten Mindereinnahmen, sofern und soweit diese nicht durch eine Rettungsschirmregelung von einem Dritten ausgeglichen werden. Die Höhe der pandemiebedingten Mindereinnahmen wird von der Verbundgesellschaft errechnet. Hierbei wird für die Jahre 2020ff ein einkalkuliertes Poolwachstum von 1 %/a unterstellt.

(2) Sofern im Rahmen einer Rettungsschirmregelung für den vertragsgegenständlichen Verkehr den Aufgabenträgern oder den Verkehrsunternehmen von Dritter Seite ein Ausgleich der pandemiebedingten Mindereinnahmen gewährt wird, ist abweichend von Absatz 1 für die Berechnung der ausgleichsfähigen Mindereinnahmen die jeweilige Regelung des Rettungsschirmes maßgeblich.

(3) Der VRN prognostiziert bei der Berechnung der monatlichen Abschlagszahlungen für das Folgejahr die erwartete Höhe der Mindereinnahmen für das Gesamtjahr und rechnet diese in die Monatsabschläge mit ein. Die tatsächlichen Mindereinnahmen werden im Rahmen der Jahresschlussrechnung spitz abgerechnet.

(4) Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, den Aufgabenträgern alle für die Spitzabrechnung der Mindereinnahmen zwischen den Aufgabenträgern und dem Land im Rahmen eines Landesrettungsschirmes notwendigen Dokumente und Belege (z.B. Nachweis der Zuscheidungen des Verbundes aus der EAR, Verkaufsdaten, Testate, sonstige Nachweise) vollständig und fristgerecht für eine Beantragung und für die Schlussrechnung bei der Bewilligungsbehörde zukommen zu lassen. Es ermächtigt den Verbund, den Aufgabenträgern unmittelbar die notwendigen Daten für die Antragstellung und Abrechnung mit dem Land zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Regelungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 werden beachtet. Hierfür weist das Verkehrsunternehmen den Aufgabenträgern im Rahmen der Schlussabrechnung dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags (Abs. 4) nach, dass eine Überkompensation unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht gegeben ist. Soweit das Verkehrsunternehmen neben den vertragsgegenständlichen Verkehren noch weitere Tätigkeiten ausübt, weist es den Aufgabenträgern zudem nach, dass die Vorgaben an die Trennungsrechnung im Sinne von Ziffer 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 eingehalten sind.

(6) Ein Anreiz entsprechend Ziffer 7 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 besteht bereits deshalb, weil die Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags auf die den Aufgabenträgern über den Verbund gewährten Finanzmittel des Landes im Rahmen des Landesrettungsschirms begrenzt sind (vgl. Abs. 2).

### § 3

#### **Erhöhte Ausgleichsleistungen aufgrund des Rheinland-Pfalz-Index**

Zum Ausgleich der von der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich von außerordentlichen Mehrkosten beim Personal im Busgewerbe des ÖPNV (Richtlinien zur Förderung der Personalmehrkosten im Busgewerbe RLP) erfassten nicht einkalkulierten überproportionalen Tarifabschlüsse gewähren die Aufgabenträger zusätzlich zu der im Ausgangsvertrag festgelegten Ausgleichsleistung dem Verkehrsunternehmen eine Ausgleichsleistung, die sich nach den Richtlinien des Landes errechnet. Voraussetzung für

diese zusätzliche Ausgleichsleistung ist die hälftige Mitfinanzierung des Ausgleichsbetrages durch das Land.

## **§ 4 Vertragslaufzeit/Kündigung**

(1) Diese Nachtragsvereinbarung wird rückwirkend zum 01.01.2021 abgeschlossen und endet mit dem Auslaufen des Ausgangsvertrages.

(2) Die Vertragslaufzeiten und Kündigungsregelungen des Ausgangsvertrages bleiben hiervon unberührt. Dieser Nachtrag wird automatisch gegenstandslos, sofern der Ausgangsvertrag endet.

.....  
Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH

.....  
XX GmbH